



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle-regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 28/2013

### Information zum Stand der Neuaufstellung des Abfallwirtschaftsplanes Siedlungsabfälle

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans Hagemann

Bearbeiter: Oberregierungsbaurätin Andrea Düssler  
Tel.: 0251-411-1620

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 7 der Sitzung der Strukturkommission am 17.06.2013**
- TOP 11 der Sitzung des Regionalrates am 24.06.2013**

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat und die Strukturkommission nehmen die Informationen des MKULNV über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplanes NRW für Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) zur Kenntnis. Nähere Informationen finden sich in den Anlagen (Verfasser MKULNV).

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

22.05.2013  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.07  
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold  
Telefon: 0211 4566-343  
Telefax: 0211 4566-946  
reppold@mkulnv.nrw.de

### Ausschließlich per E-Mail

#### Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle  
Information der Regionalräte

Ich bitte, die Regionalräte auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Berichtes über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I zu informieren.

Im Auftrag

Reppold

Anlagen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

## **Sachstand (15. Mai 2013)**

- **zum Verfahren zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, und**
- **zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung strebt eine ökologische Neuorientierung der Abfallwirtschaft an. Der Koalitionsvertrag zwischen der *NRWSPD* und Bündnis 90/Die Grünen NRW sieht vor, dass ein neuer Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle erstellt wird. Damit sollen insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen verfolgt werden:

- Umsetzung der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie,
- restriktive Bedarfsprüfung
- Abfallvermeidung und Wiederverwertung,
- „regionale Entsorgungsautarkie“,
- Unterstützung von Kooperationen und
- Festsetzung des Prinzips der Nähe bis hin zur verbindlichen Zuweisung des Abfalls zu Entsorgungsanlagen.

## **Vorstudie zum Abfallwirtschaftsplan (AWP)**

Im September 2011 beauftragte das MKULNV die Arbeitsgemeinschaft Prognos AG / INFA GmbH mit der Erarbeitung der Grundlagen für einen neuen Abfallwirtschaftsplan. Diese Vorstudie, die folgende Arbeitspakete umfasst, ist weitgehend abgeschlossen:

### Arbeitspakete Phase 1

- Bestandsaufnahme / Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation
- Ermittlung zusätzlicher Abschöpfungspotentiale
- Entwicklung / Ableitung spezifischer Zielvorgaben
- Prognose der vorzubehandelnden und abzulagernden Abfälle
- Prognose Behandlungskapazitäten, Bestandsaufnahme der technischen Daten
- Zukünftige Rolle von Ersatzbrennstoff-Kraftwerken und Mitverbrennung
- Abgleich Mengen und Behandlungskapazitäten
- Auslastungssituation Hausmüllverbrennungsanlagen (HMV) / Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA)
- Prüfung des Erfordernisses einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

## Arbeitspakete Phase 2

- Analyse und Bewertung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte
- Darstellung und Bewertung von Abfallvermeidungsmaßnahmen
- Handlungsempfehlungen zur Optimierung/Intensivierung der Getrennterfassung
- Marktentwicklung
- Grundlagen für verbindliche Zuweisungen
- Auswirkungen auf Abfallgebühren
- Bestandsaufnahme / Darstellung von Deponien  
(auf denen überlassene Abfälle abgelagert werden)
- Abgleich abzulagernde Mengen und Deponiekapazitäten

## **Erarbeitung eines Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans**

Parallel zur Bearbeitung der Phase 2 der Vorstudie wurde Anfang 2013 mit der Erarbeitung eines Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans begonnen.

## **Offenes, transparentes Verfahren**

Die Durchführung der Vorstudie und die Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans erfolgen in einem offenen, transparenten Verfahren. Alle am Aufstellungsverfahren Beteiligten (Kommunen, kommunale Spitzenverbände, Regionalräte, Verbände der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft, Umwelt- und Naturschutzverbände) werden frühzeitig informiert und einbezogen. Im Rahmen der Vorstudie wurden Erhebungen bei Kommunen und Anlagenbetreibern durchgeführt, die im Vorfeld mit den jeweils zuständigen Verbänden abgestimmt wurden. Die Ergebnisse der Erhebungen und der auf dieser Grundlage durchgeführten Prognose sind mit den kreisfreien Städten und Kreisen rückgekoppelt worden. Am 14.09.2012 fand im Rahmen eines Informationsgespräches eine Präsentation und Diskussion der bis dahin erarbeiteten Ergebnisse der Phase 1 der Vorstudie statt.

## **Strategische Umweltprüfung zum Abfallwirtschaftsplan (SUP)**

Für den neuen Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle wird eine SUP durchgeführt. Die Umweltprüfung dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des neuen Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle zu ermitteln, zu beschreiben und

zu bewerten. Mit der Durchführung der SUP wurde die Arbeitsgemeinschaft Bosch & Partner GmbH / Björnsen Beratende Ingenieure GmbH beauftragt.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) und die Zustandsbeschreibung (inkl. Status-Quo-Prognose) werden parallel zur Erarbeitung des Planentwurfs durchgeführt. Zurzeit findet der Scoping-Prozess statt. Kommunale Spitzenverbände, Bezirksregierungen, LANUV sowie Umwelt- und Naturschutzverbände waren zu einem Scoping-Termin eingeladen, der am 26. April 2013 stattgefunden hat. Die kreisfreien Städte und Kreise hatten Gelegenheit, schriftlich zum Entwurf des Untersuchungsrahmens Stellung zu nehmen.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen des Abfallwirtschaftsplans soll auf der Grundlage des Planentwurfs erfolgen.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts zur SUP**

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts zur SUP wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2013 stattfinden.

### **Übergangszeitraum bis zur Bekanntmachung des neuen Abfallwirtschaftsplans**

Die Kreise Heinsberg, Viersen und Euskirchen haben ihre Restabfallentsorgung europaweit ausgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass weitere Kreise und kreisfreie Städte Ausschreibungen der Restabfallentsorgung vorbereiten.

Um zu verhindern, dass durch Ausschreibungen und Abschluss langfristiger Entsorgungsverträge Fakten geschaffen werden, die den entsorgungspolitischen Zielvorstellungen des Landes (Koalitionsvertrag) zuwiderlaufen, hat das MKULNV - nach entsprechender rechtlicher Prüfung - die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in NRW mit Schreiben vom 17.04.2013 (siehe Anlage) über mögliche Regelungen des neuen Abfallwirtschaftsplans zur Umsetzung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe informiert. Der Erlass beantwortet die Frage nach möglichen verbindlichen Zuweisungen noch nicht abschließend, sondern verweist auf ggf. notwendig werdende Regelungen in den Entsorgungsverträgen.

## **Bedarfsanalyse für DK I-Deponien**

Hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs an DK I-Deponien und dessen regionaler Verteilung bestehen große Unsicherheiten. Es wird daher eine Bedarfsanalyse durchgeführt, um den zukünftigen Bedarf an DK I-Deponiekapazitäten zu ermitteln. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sollen die für die Genehmigung bzw. Planfeststellung zuständigen Behörden im Hinblick auf die Bewertung von Bedarfsnachweisen unterstützen. Den Vorhabensträgern können sie als Orientierungsrahmen dienen.

Mit der Durchführung der Bedarfsanalyse, die weitgehend parallel zum Arbeitspaket Deponien im Rahmen der Vorstudie erfolgt, wurde die Arbeitsgemeinschaft Prognos AG / INFA GmbH beauftragt. Dadurch sollen Doppelarbeiten vermieden und Synergieeffekte genutzt werden. Im Rahmen der Vorstudie zum Abfallwirtschaftsplan werden ausschließlich Deponien betrachtet, die der Entsorgung von Abfällen dienen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden.

Die Bestandsaufnahme der Deponiesituation in NRW, die als erster Schritt der Bedarfsanalyse durchgeführt wurde, ist abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurden vor allem Daten aus dem Abfalldeponiedaten-Informationssystem (ADDIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet und durch Befragungen der Betreiber von Deponien zielgerichtet um weitere für die Bedarfsanalyse erforderliche Angaben ergänzt.

Bei den Bezirksregierungen bzw. den kreisfreien Städten und Kreisen wurde eine Abfrage bezüglich der Planungen zur Erweiterung bestehender oder der Errichtung neuer Deponien durchgeführt.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme auch das Aufkommen und der Verbleib bestimmter mineralischer Materialien ermittelt, die derzeit in technischen Bauwerken, Rekultivierungsmaßnahmen oder industriellen Prozessen verwertet werden, jedoch aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die Verwertung zukünftig Einfluss auf die DK I-Kapazitäten haben könnten.

Aufbauend auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden vom Gutachter die zukünftig auf DK I-Deponien abzulagernden Abfallmengen und der Bedarf an DK I-Depo-

nien bzw. -kapazitäten abgeschätzt. Ein erster Entwurf der Abschlussdokumentation soll Ende Mai 2013 vom Gutachter vorgelegt werden.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

17.04.2013

An die  
Kreise und kreisfreien Städte  
in Nordrhein-Westfalen

gem. Verteiler

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

IV-3/IV-2-844.07

IV-2-444.10.01.01

bei Antwort bitte angeben

An die  
Betreiber der Müllverbrennungsanlagen und  
der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen  
für Siedlungsabfälle in Nordrhein-Westfalen

gem. Verteiler

Frau Reppold / Herr Buch

Telefon: 0211 4566-343

0211 4566-313

vera.reppold@mkulnv.nrw.de

thomas.buch@mkulnv.nrw.de

nachrichtlich an:

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. Bergbau und Energie in NRW

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW

**Abfallwirtschaftsplan NRW - Teilplan Siedlungsabfälle**  
Information zu den beabsichtigten Regelungen  
Hinweise zur Neuvergabe von Entsorgungsverträgen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Die nordrhein-westfälische Abfallwirtschaftspolitik verfolgt das Ziel einer „regionalen Entsorgungsautarkie“. Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autar-

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz





kie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu beseitigen.

Seite 2 von 5

Den Grundsätzen der Autarkie und Nähe kann insbesondere mit interkommunalen Kooperationen Rechnung getragen werden. Diese werden von der Landesregierung unterstützt. Eine Reihe von kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen hat bereits von der Möglichkeit der Kooperation auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht.

Der am 31.03.2010 (MBI. NRW. S. 206) bekannt gegebene geltende Abfallwirtschaftsplan NRW (Teilplan Siedlungsabfälle) stammt aus dem Jahr 2009. Nach § 31 Abs. 5 KrWG sind Abfallwirtschaftspläne alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Bekanntmachung der Fortschreibung des geltenden AWP ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

Durch den neuen Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle soll das Prinzip der Nähe gestärkt und konkretisiert werden. Im Rahmen der Vorstudie zu diesem Abfallwirtschaftsplan werden zurzeit die Grundlagen für eine weitere Konkretisierung des Prinzips der Nähe und Kriterien für verbindliche Zuweisungen erarbeitet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaftsplanung haben sich durch das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz verändert. Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KrWG können Festlegungen getroffen werden, welcher Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. Satzes 2 Nr. 4 sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben. Diese Festlegungen können nach § 30 Abs. 4 KrWG für verbindlich erklärt werden. Verbindliche Zuweisungen zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen können sowohl für Beseitigungsabfälle als auch für gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, begründet werden. Unter dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz waren demgegenüber verbindliche Zuweisungen nur zu Beseitigungsanlagen möglich.

Im AWP 2009 ist von der Möglichkeit verbindlicher Zuweisungen kein Gebrauch gemacht worden. Die Nordrhein-Westfälischen Müllverbrennungsanlagen waren nach der „Konsenserklärung“ zwischen dem Mi-



nisterium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Betreibergesellschaften der Müllverbrennungsanlagen vom 14.09.2005 als Verwertungsanlagen anzusehen (siehe AWP 2009, S. 20).

Seite 3 von 5

Nach dem derzeitigen Stand der Vorüberlegungen zur Fortschreibung des AWP beabsichtigt mein Haus von der Möglichkeit verbindlicher Zuweisungen Gebrauch zu machen, soweit dies geboten ist, um dem Prinzip der Entsorgungsautarkie und der Nähe bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen Rechnung zu tragen, einen ungesunden Preiswettbewerb aufgrund von Überkapazitäten zu vermeiden und Transporte von Abfällen über weite Strecken nach Möglichkeit zu unterbinden. Einzelheiten stehen derzeit noch nicht fest. Spätestens im Beteiligungsverfahren nach § 32 KrWG werden Sie über die beabsichtigten Regelungen im Einzelnen informiert werden.

Soweit entsprechende Zuweisungen im AWP getroffen werden, ist beabsichtigt, diese durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären.

Mit Inkrafttreten einer entsprechenden verbindlichen Regelung können Entsorgungsverträge, die eine Entsorgung in Entsorgungsanlagen vorsehen, zu denen sie nach der Verordnung nicht zugewiesen sind, nicht mehr erfüllt werden (§§ 275, 326 BGB). Es ist beabsichtigt, in die Verordnung eine Regelung aufzunehmen, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen diese auch für Entsorgungsverträge gilt, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehen. Als Stichtag kommt hierfür das Datum der Bekanntgabe dieses Schreibens, ggf. aber auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, also der 01.06.2012 in Betracht.

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Planungsabsichten des Landes nicht durch den Abschluss neuer langfristiger Entsorgungsverträge unterlaufen werden können.

Da die Entsorgungspflichtigen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur regelmäßigen Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung und der mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geschaffenen Rechtsgrundlagen für verbindliche Zuweisungen auch für Verwertungsanlagen spätestens ab dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit entsprechenden



Regelungen rechnen mussten, stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes einer Einbeziehung bestehender Verträge nicht entgegen.

Seite 4 von 5

Soweit im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen von bestehenden Entsorgungsverträgen für Ihr Zuständigkeitsgebiet kurzfristig Handlungsbedarf besteht, sollte bei Abschluss von neuen Entsorgungsverträgen ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vereinbart werden, dass künftig durch verbindliche Regelung im AWP eine Zuweisung der Abfälle zu anderen Entsorgungsanlagen erfolgt.

Des Weiteren ist in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Abfallwirtschaftsplans bei Entscheidungen über die zukünftige Restabfallentsorgung insbesondere zu prüfen, ob die Grundsätze der Autarkie und Nähe durch Kooperationen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können.

Kreisfreie Städte und Kreise, die sich dennoch für eine Ausschreibung entscheiden, haben zur Umsetzung der Grundsätze der Autarkie und Nähe umweltbezogene Vergabekriterien entsprechend § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu berücksichtigen. Die Transportentfernung als umweltbezogenes Vergabekriterium hat mit entsprechend deutlicher Gewichtung in die Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen einzufließen.

Hierzu wird auf einen Beschluss des Vergabesenats des OLG Düsseldorf vom 01.08.2012 (Az. VII-Verg 105/11) in einem Vergabenachprüfungsverfahren hingewiesen. In besagtem Fall hatte der Auftraggeber dem Prinzip der Nähe durch einen Transportkostenzuschlag Rechnung getragen. Diesen Zuschlag hält das Gericht für „ein vertretbares und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängendes Kriterium“.

Soweit durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits Ausschreibungsverfahren eingeleitet worden sind, ist zu prüfen, ob die Ausschreibungsbedingungen den genannten Anforderungen (insbesondere Laufzeit und Sonderkündigungsrecht) Rechnung tragen. Wenn dies bislang nicht der Fall ist, wird empfohlen, im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten entsprechende Anpassungen vorzunehmen oder erforderlichenfalls die laufenden Ausschreibungsverfahren nach § 20 EG-VOL/A aufzuheben, um mögliche Nachteile aus einem Wider-



spruch zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und künftigen verbindlichen Zuweisungen zu vermeiden.

Seite 5 von 5

Auf mögliche zeitliche und wirtschaftliche Risiken, die sich aus Abweichungen zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und künftigen verbindlichen Zuweisungen ergeben können, weise ich hin.

Im Auftrag

Hans-Josef Düwel